



## Krankenversicherung für Studierende

Wenn Sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland studieren, haben Sie in jedem Fall das Recht, in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert zu sein. Bis zum 25. Lebensjahr gibt es die beitragsfreie Familienversicherung. Danach zahlen Studierende im Vergleich zu anderen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung niedrigere Beiträge. Auch die privaten Krankenversicherungen bieten Studierenden günstige Konditionen an.

### Über die Eltern versichert: Familienversicherung

Wenn Ihre Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, sind Sie in der Regel bis zu Ihrem 25. Geburtstag in der sogenannten Familienversicherung mitversichert. Sie müssen keine eigenen Beiträge zahlen, haben aber Ihre eigene Versichertenkarte. Bedingung für die beitragsfreie Mitversicherung ist, dass Ihr eigenes Einkommen pro Monat unter 365 Euro liegt. Wer einen Minijob hat, darf bis zu 400 Euro verdienen. Erhalten Sie BAföG, gilt dieses nicht als Einkommen.

Außerdem ist die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung auch in Bezug auf die Versicherung und das Einkommen Ihrer Eltern an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Sie können nicht über einen Elternteil mitversichert sein, wenn der andere Elternteil (ganz genau: der mit Ihnen verwandte Ehe- oder Lebenspartner des Mitglieds) privat versichert ist und ein Einkommen hat, welches regelmäßig über monatlich 4.125 Euro (Stand: 2011) und über dem Einkommen des gesetzlich versicherten Elternteils liegt.

### Studentische Krankenversicherung

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Familienversicherung nicht erfüllen oder nach dem Auslaufen der Familienversicherung an Ihrem 25. Geburtstag in der GKV bleiben wollen, können Sie sich zu einem günstigen Beitrag selber versichern. Für Studierende ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung gesetzlich festgelegt. Er beträgt bundeseinheitlich 64,77 Euro im Monat für die Krankenversicherung

und 11,64 Euro für die Pflegeversicherung. Wer keine Kinder hat und mindestens 23 Jahre alt ist, zahlt einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung, nämlich 13,13 Euro. Die Praxisgebühr und Zuzahlungen für Rezepte für Heil- und Hilfsmittel müssen Studierende wie alle anderen gesetzlich Versicherten auch leisten.

Von diesen niedrigen Beiträgen profitieren Sie bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters beziehungsweise bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich. Dazu können familiäre und persönliche Gründe zählen, zum Beispiel Weiterbildung auf dem zweiten Bildungsweg, eine Behinderung oder das Ableisten eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Sobald die Altersgrenze oder die Zahl der Fachsemester überschritten wird, endet die (Pflicht-)Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Studenten. Sollten Sie noch weiterstudieren, haben Sie die Möglichkeit der günstigen freiwilligen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse. Der Beitrag für freiwillig versicherte Studierende liegt derzeit bei 126,90 Euro im Monat für die Krankenversicherung und 16,61 Euro für die Pflegeversicherung (Studierende ohne Kinder zahlen 18,74 Euro).

### Private Krankenversicherung

Grundsätzlich können Sie sich zu Beginn des Studiums auch für eine private Krankenversicherung entscheiden. Hierzu stellen Sie innerhalb der ersten drei Monate nach der Einschreibung an der Hochschule bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht. Dies müssen Sie auch tun, wenn Sie bisher privat versichert waren (zum Beispiel als Schüler über einen Elternteil) und weiter privat versichert sein wollen. In diesem Fall stellen Sie den Antrag im Rahmen des Versicherungsantrags bei der privaten Krankenversicherung. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und gilt für das gesamte Studium. Damit soll verhindert werden, dass ein häufiger Wechsel zwischen GKV und PKV stattfindet — je nachdem, wo der Krankenversicherungsschutz in der konkreten Situation günstiger erscheint.

## Beiträge für Studierende in der gesetzlichen Krankenversicherung

- **Familienversicherung**  
in der Regel bis zum 25. Lebensjahr:  
keine Beitragszahlungen
- **Studentische Krankenversicherung**  
in der Regel bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres:  
monatlich 64,77 Euro Krankenversicherung und 11,64 Euro Pflegeversicherung  
Ab Vollendung des 23. Lebensjahres:  
Beitrag zur Pflegeversicherung für Studierende mit Kindern: 11,64 Euro  
Beitrag zur Pflegeversicherung für Studierende ohne Kinder: 13,13 Euro
- **Freiwillige Mitgliedschaft für Studierende, zum Beispiel nach Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. Vollendung des 30. Lebensjahres:**  
monatlich 126,90 Euro Krankenversicherung sowie Beitrag zur Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Studierende mit Kindern: 16,61 Euro  
Beitrag zur Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Studierende ohne Kinder: 18,74 Euro

Auch wenn Sie über Ihre Eltern gesetzlich versichert waren und die beitragsfreie Familienversicherung mit dem 25. Geburtstag ausläuft, haben Sie dann noch einmal die Möglichkeit, sich für eine private Versicherung zu entscheiden. Hierzu stellen Sie innerhalb von drei Monaten nach Ihrem 25. Geburtstag bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

Die privaten Krankenversicherer versichern Studenten entweder nach ihren sogenannten Normaltarifen oder nach einem speziellen Tarif für Studenten. Allerdings bieten nicht alle privaten Versicherungsunternehmen den Studententarif an. Entscheiden Sie sich für eine Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung, so sollten Sie einige Dinge beachten: Neben den meist höheren Beiträgen in der privaten Versicherung besteht zum Beispiel keine Möglichkeit, Kinder von Studenten beitragsfrei mit abzusichern. Im Vergleich zur gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen private Versicherungen jedoch unter Umständen Kosten für Arzneimittel in höherem Umfang als die gesetzliche Kranken-

versicherung oder beteiligen sich an den Kosten von Brillen und Kontaktlinsen. Anders als die gesetzliche Krankenversicherung gilt die private Krankenversicherung für Studenten im Studententarif bis zum 34. Lebensjahr unabhängig von der Anzahl der Fachsemester.

## Versicherungsschutz beim Studium im Ausland

Wenn Sie vorübergehend im Ausland studieren und weiterhin an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, bleibt Ihr Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse in vielen Fällen erhalten. Dies gilt, wenn Sie in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen Land studieren, das mit der Deutschen Sozialversicherung ein Sozialversicherungsabkommen unter Einbezug der Krankenversicherung hat. Das bedeutet: Sie können im Ausland Leistungen der dortigen gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen. Diese werden dann von der ausländischen mit der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet. Studieren Sie in einem anderen Land als den oben genannten, ruht Ihr Leistungsanspruch. Eine Kostenübernahme ist dann nur in Ausnahmefällen möglich. Bestehen bleibt jedoch der Leistungsanspruch im Inland. Kehren Sie beispielsweise wegen einer Erkrankung nach Deutschland zurück, sind Sie wieder rundum abgesichert. Gleiches gilt für die Familienversicherung von Studenten.

Interessieren Sie sich für ein Auslandsstudium, sollten Sie unbedingt mit Ihrer gesetzlichen Krankenkasse über den Umfang des Versicherungsschutzes während und nach dem Auslandsstudium sprechen.

Diese Information wird Ihnen überreicht von:

### Impressum

**Herausgeber:** Bundesministerium für Gesundheit, Kommunikationsstab, 11055 Berlin **V.i.S.d.P.** Christian Albrecht  
**Gestaltung:** Atelier Hauer + Dörfler GmbH **Druck:** Silber Druck oHG

## INFOANGEBOTE

### Gesundheitspolitische Informationen

Möchten Sie mehr über die Arbeit des Bundesministeriums für Gesundheit erfahren? Dann abonnieren Sie kostenlos die Gesundheitspolitischen Informationen. Das Magazin erscheint vierteljährlich und wird Ihnen per Post zugesandt: [www.bmg-gp.de](http://www.bmg-gp.de)

### GP\_Infoblätter

Die GP\_Infoblätter bieten Ihnen jeden Monat kompakte Ratgeberinformationen zu einzelnen Themen der Gesundheitsversorgung. Sie können sie kostenlos per E-Mail beziehen: [www.bmg-gp.de](http://www.bmg-gp.de)

### GP\_aktuell

Möchten Sie gesundheitspolitisch immer auf dem neuesten Stand sein? Abonnieren Sie unseren E-Mail-Newsletter: [www.bmg-gp.de](http://www.bmg-gp.de)

### Publikationsverzeichnis

Das Publikationsverzeichnis des BMG können Sie unter Angabe der Bestellnummer BMG-G-07014 kostenlos anfordern: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

### Bürgertelefon

Das Bürgertelefon des BMG erreichen Sie Mo. bis Do. 8–18 Uhr und Fr. 8–12 Uhr. Der Anruf ist kostenpflichtig, es gilt ein Festpreis von 14 c/min aus den deutschen Festnetzen und max. 42 c/min aus den Mobilfunknetzen: **0 18 05 / 99 66-02**

### Internet

Alle aktuellen Informationen des Bundesgesundheitsministeriums finden Sie auf [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)